

Bebauungsplan Nr. 13 - Grötzenberg -

2. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 21.12.1987 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 13 - Grötzenberg - im Wege des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB zu ändern.

Der Rat hat folgenden Beschluß gefaßt:

»Der Rat beschließt einstimmig, aufgrund der §§ 2 (Abs. 1 und 4) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 - Grötzenberg - als Satzung und die Begründung hierzu.

Die Änderung hat zum Inhalt, daß für das Grundstück Gemarkung Nümbrecht, Flur 78, Nr. 48, die textlichen Festsetzungen Nr. 5.1.4 des Bebauungsplanes Nr. 13 - Grötzenberg - in der Form geändert werden, daß Garagen auch außerhalb der bebaubaren Flächen zulässig sind.«

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 - Grötzenberg - mit Begründung wird gemäß § 12 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus, 5223 Nümbrecht, Hauptstraße 16, Zimmer 321, während der Dienststunden von montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

HINWEISE

1.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nümbrecht geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 4 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn;

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 - Grötzenberg -, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Bebauungsplanänderung gem. § 12 BauGB in Kraft.

5223 Nümbrecht, den 14. Januar 1988

Scheske

Bürgermeister

Anlage zur 2. vereinfachten
 Änderung des BPL Nr. 13
 - Gröbenberg -

AUSZUG AUS DEM
 BEBAUUNGSPLAN NR. 13 -
 GRÖBENBERG

Anlage
 zu TOP 3

